



Richtlinien des Kreisjugendamtes Soest
zur Förderung von Spielgruppen für Kinder im
Alter von 1 bis 6 Jahre

Kreisjugendamt Soest

Anlass

Tagesbetreuung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren ist in unterschiedlichen Betreuungsformen möglich. Das Kreisjugendamt Soest möchte neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege auch die Betreuung von Kindern ab einem Jahr in Spielgruppen fördern, so dass drei unterschiedliche Betreuungsformen nebeneinander angeboten werden können. Durch diese sich ergänzenden Angebote kann verschiedenen Bedarfslagen von Familien Rechnung getragen werden.

Insbesondere Eltern, die für ihr Kind eine zeitliche Betreuung unterhalb der Buchungsangebote von Kindertageseinrichtungen wünschen, sollen hiermit ein Angebot erhalten.

Mit dem Angebot der Spielgruppen kann so der steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in zeitlich geringerem Umfang begegnet werden.

In Spielgruppen werden Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren aus finanziellen Mitteln des Kreises Soest gefördert. Auch Kinder im Alter von 3 bis 6 können bei der Förderung berücksichtigt werden, wenn ihnen noch kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann.

I. Definition und Zielsetzung

Spielgruppen nach dieser Richtlinie sind ein niederschwelliges sozialpädagogisches Angebot, in dem Kinder ab einem Jahr bis zum Eintritt in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden. Es sind feste Gruppen für Kinder, die den Kontakt zu anderen Kindern ermöglichen und ihnen soziale Erfahrungen in einer überschaubaren, möglichst altersgemischten Gruppe vermitteln sollen. Die Kinder werden am Vor- oder Nachmittag stundenweise regelmäßig und über einen längeren Zeitraum in Abwesenheit der Eltern außerhalb des Elternhauses betreut.

Spielgruppen können in Trägerschaft von Privatpersonen, Vereinen, freien Trägern oder Kommunen geführt werden.

Spielgruppen sollen die Möglichkeit bieten,

- durch fachliche Betreuung frühzeitig Hilfestellung in der Erziehung zu geben und die Entwicklung der Kinder positiv zu beeinflussen.
- Eltern stundenweise zu entlasten.

II. Fördervoraussetzungen

- Gemäß § 45 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bedarf der Träger einer Einrichtung, in der mindestens 6 Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, einer Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung. Dies gilt auch für Spielgruppen. Vor Inbetriebnahme der Spielgruppe muss eine gültige Betriebserlaubnis vorliegen. Diese ist über das Kreisjugendamt beim Landesjugendamt zu beantragen. Im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis wird überprüft, ob für die Betreuung geeignete Räume zur Verfügung stehen, die eine entsprechende Nutzung zulassen. Ein entsprechender Antrag ist bei dem zuständigen Bauamt zu stellen.
- Die Vorgaben der Betriebserlaubnis sind zu beachten. Hierzu gehört u. a., gem. § 47 SGB VIII zum Stichtag 15.03. eines jeden Jahres die betreuten Kinder an das Landesjugendamt Münster mitzuteilen.
- Die Betreuung der Kinder in der Spielgruppe erfolgt immer durch zwei Personen. Die Leitung der Spielgruppe übernimmt eine sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin / Sozialpädagogin). Die zweite geeignete Person muss nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen und kann in einem wechselnden Elterndienst gestellt werden.
- Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter benötigt.
- Der Versicherungsschutz für die Kinder und das betreuende Personal muss mit Betriebsbeginn sichergestellt sein. Der gesetzliche Unfallschutz wird bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege / BGW in Hamburg bzw. bei der Landesunfallkasse / LUK in Düsseldorf abgeschlossen.
- Die Spielgruppe legt vor Betriebsbeginn ein pädagogisches Konzept ihrer Arbeit beim Kreisjugendamt Soest vor.
- Endet der Betrieb der Spielgruppe, sind das Kreisjugendamt Soest und das Landesjugendamt Münster darüber schriftlich zu informieren.
- Es sind durchgängig mindestens 6 Kinder im Alter von ein oder zwei Jahren oder Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren, denen noch kein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, zu betreuen. Die in der Betriebserlaubnis vorgegebene Platzzahl ist zu beachten.
- Es wird eine kontinuierliche Betreuung an möglichst drei Wochentagen für jeweils 3 Stunden, mindestens jedoch über 9 Stunden je Woche, angeboten und durchgeführt. Ein darüber hinausgehender Betreuungsumfang ist zulässig.
- Zuschüsse des Kreisjugendamtes Soest, Beiträge der Eltern sowie sonstige Einnahmen dürfen ausschließlich der Arbeit der Spielgruppe zufließen.

- Im Rahmen dieser Förderungsrichtlinien erfolgt die Förderung des Kreisjugendamtes Soest nachrangig zu allen anderen Förderungen.
- Der Träger der Einrichtung erhebt eigenverantwortlich von den Eltern der betreuten Kinder einen angemessenen monatlichen Elternbeitrag. Beitragsausfälle sind durch den Träger zu kompensieren und werden nicht vom Kreisjugendamt Soest getragen

III. Finanzierung und Umfang der Förderung

1. Förderzeitraum

Als Förderzeitraum gilt das Kindergartenjahr. Eine finanzielle Förderung ist mit Beginn des Gruppenbetriebes, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung möglich.

Von einer Förderung über ein Kindergartenjahr bleibt eine Schließungszeit von bis zu 6 Wochen unberührt. Darüber hinausgehende Schließungszeiten werden nicht gefördert und führen zu einer anteiligen Kürzung des Zuschusses.

Auf Fördermittel des Kreisjugendamtes Soest im Rahmen dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

2. Finanzielle Förderung

Der Träger der Gruppe erhält für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres bei folgenden Öffnungszeiten die nachstehende finanzielle Unterstützung:

Bei dreitägiger wöchentlicher Öffnung mit mindestens 3 Stunden täglich (9 Stunden wöchentlich): 4.000 EUR jährlich,
bei dreitägiger wöchentlicher Öffnung mit mindestens 4 Stunden täglich (12 Stunden wöchentlich): 4.500 EUR jährlich,
bei viertägiger wöchentlicher Öffnung mit mindestens 4 Stunden täglich (16 Stunden wöchentlich): 6.000 EUR jährlich,
bei fünftägiger wöchentlicher Öffnung mit mindestens 4 Stunden täglich (20 Stunden wöchentlich): 7.500 EUR jährlich,

Bei einem nicht ganzjährigen Betrieb erfolgt die Förderung anteilig.

Für die Prüfung, ob die Mindestanzahl an Kindern betreut worden ist, ist die durchschnittliche Jahresbelegung maßgeblich. Bei der Festlegung der für die Förderung maßgebenden Kinderzahl werden Kinder im Alter zwischen 3 ½ Jahren und 6 Jahren nur berücksichtigt, wenn diesen kein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung gestellt werden kann. Die Entscheidung hierzu trifft die Abteilung Jugend und Familie des Kreises Soest.

Die finanzielle Unterstützung ist ausschließlich einzusetzen für die betriebsbedingten angemessenen Personal- und Sachkosten im Bewilligungszeitraum.

Über Ausnahmen zu den vorgenannten Voraussetzungen, insbesondere zum Förderzeitraum, zur Finanzierung, zu den wöchentlichen und täglichen Öffnungszeiten entscheidet die Abteilung Jugend und Familie des Kreises Soest.

3. Beratungsangebot

Neben der finanziellen Förderung bietet die Abteilung Jugend und Familie eine Beratung und Begleitung an. Das Beratungsangebot bezieht sich sowohl auf Fragen zur Einrichtung, Organisation und Förderung als auch auf Fragen zur inhaltlichen Arbeit sowie Problemstellungen in der Betreuung der Kinder.

IV. Verfahren der Antragstellung und Abwicklung der Förderung

1. Antragsverfahren

Eine Förderung der Spielgruppen wird nur auf Antrag des Spielgruppenträgers gewährt. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Vordruck des Kreisjugendamtes Soest zu stellen, welcher dort angefordert bzw. über das Bürgerinformationssystem des Kreises Soest im Internet abgerufen werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine aktuelle Liste der zu betreuenden Kinder mit deren Namen, Anschriften mit Angabe des Ortsteils und Geburtsdaten. Für die Auflistung ist das Muster des Kreisjugendamtes Soest zu verwenden.
- Angaben zu den wöchentlichen Öffnungszeiten der Spielgruppe sowie zu den Ferienzeiten, in denen kein Gruppenbetrieb stattfindet.
- ein pädagogisches Konzept zur Arbeit der Spielgruppe, soweit dies noch nicht mit einem früheren Antrag vorgelegt wurde.
- Angaben zur pädagogischen Fachkraft mit Nachweisen zu ihrer beruflichen Qualifizierung, soweit dies noch nicht bei einem früheren Antrag vorgelegt wurde.
- ein Nachweis zum bestehenden gesetzlichen Versicherungsschutz.

Als Förderzeitraum gilt das Kindergartenjahr. Eine finanzielle Förderung ist mit Beginn des Gruppenbetriebes, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung möglich.

Von einer Förderung über ein Kindergartenjahr bleibt eine Schließungszeit von bis zu 6 Wochen unberührt. Darüber hinausgehende Schließungszeiten werden nicht gefördert und führen zu einer anteiligen Kürzung des Zuschusses.

2. Auszahlung

Bewilligte Zuschüsse werden halbjährlich an den Träger / Betreuungsanbieter der Spielgruppe ausgezahlt.

3. Verwendungsnachweise

Spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis muss enthalten:

Auflistung sämtlicher Personalausgaben mit Belegen;
Auflistung aller Sachausgaben mit Belegen;
Zusammenstellung der geleisteten Kostenbeiträge der Eltern;
Zusammenstellung aller weiteren Einnahmen, gegebenenfalls mit Kopien von Bewilligungsbescheiden anderer Stellen.

Im Rahmen dieses Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen Schließungszeiten mitzuteilen.

4. Rückforderung

Der Träger der Spielgruppe ist verpflichtet, den Kreiszuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- unwahre Angaben bei der Antragstellung und/oder der Verwendungsnachweisführung erfolgten,
- die Voraussetzung für eine Förderung im laufenden Förderzeitraum entfallen sind,
- die Gruppe ihren Betrieb vorzeitig eingestellt hat,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

Änderungen im Betrieb der Spielgruppe, die zu Rückforderungen von Kreiszuschüssen führen können, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Kostenbeitrag

Der Träger/Betreuungsanbieter der Spielgruppe legt die Kostenbeiträge von Eltern für die Betreuung ihrer Kinder der Höhe nach eigenverantwortlich fest und führt die Abwicklung der Beitragszahlungen selbst durch.

V. Steuer- und sozialrechtliche Bestimmungen

Steuer- und sozialrechtliche Bestimmungen sind durch den Träger der Spielgruppe bzw. durch angestellte Kräfte eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2014 in Kraft.